

Krise und Arbeitszeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **13 (1921)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Noch schöner ist Arbeitsintensität und Lohnabbau. Aber am schönsten ist Arbeitsintensität, Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung. Warum also beim einen zaghaft stehenbleiben, wenn alle drei mit Hilfe reaktionärer Bauernvertreter und einer willfährigen Regierung erreichbar sind?

Was der «Arbeitgeberzeitung» auch nicht passt, sind die starren Bestimmungen des Gesetzes, die sich eben manchmal mit dem besten Willen nicht deichseln lassen, wie es einem profithungrigen Scharfmacher recht ist. So sehr die «Arbeitgeberzeitung» die Gesetzänderung begrüsst, es geht ihr viel zu langsam, bis die Rückwärtsrevidierung durchgedrückt ist. Und wer weiss, vielleicht macht am Ende das «Volk» erst noch einen Strich durch die Rechnung. Sie seufzt daher: «Die gegenwärtige Krisenzeit hat, wie keine andere Zeit, dem Bedürfnis gerufen, von dem starren System zu einem etwas beweglicheren überzugehen, d. h. dort die Arbeitszeit auszudehnen, wo sie im Interesse der Industrie und somit auch der Arbeiterschaft (merkst etwas?) selbst gelegen ist. Gesuche um vorübergehend verlängerte Arbeitszeit sollen zur Zeit nicht selten sein; sie haben aber einen derartig mühsamen Kreuzweg der Prüfung und der Begutachtung zu passieren, dass sie wohl in wenigen Fällen Aussicht auf Erfolg haben.»

Die Arbeitervertreter in der Fabrikkommission waren erst dieser Tage genötigt, öffentlich gegen die Willfährigkeit zu protestieren, mit der das Volkswirtschaftsdepartement solchen Gesuchen nachgibt, Gesuchen, die absolut unbegründet sind und nur die Tendenz zeigen, die verhasste 48stundenwoche zu beseitigen. Heute ist die «Arbeitgeberzeitung» schon so weit, den Bundesrat dahingehend scharfzumachen, den Artikel 136 der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz, der verlangt, dass die Arbeiterorganisationen (und die Unternehmerorganisationen) vor der Erteilung der Bewilligung begrüsst werden müssen, einfach zu ignorieren und allen Anträgen der Unternehmer stattzugeben. Wo aber der Bundesrat doch nicht ganz so weit gehen wolle, solle die zu begrüßende Gewerkschaft darauf untersucht werden, ob sie unter kommunistischer Leitung stehe. Die Kommunisten geben zu, auf den Ruin des Staates hinzuarbeiten. Wenn sie also die Verlängerung der Arbeitszeit ablehnen, tun sie es, weil das ein Mittel ist, der Industrie und der Allgemeinheit zu schaden. Diese Beweisführung ist für jeden Drittklässler durchschlagend.

In der gleichen «Arbeitgeberzeitung» wird mit grosser Befriedigung von den Bestrebungen der Bündner Reaktionäre Kenntnis genommen, die die Motion Abt noch bedeutend zu übertrumpfen versuchen.

Der Protest der Arbeitervertreter in der Fabrikkommission, der sich gegen die Willfährigkeit des Bundesrates richtet, wird als «ein unbegreiflicher Protest» stigmatisiert. Der Artikel 41 des Fabrikgesetzes stelle ein Sicherheitsventil dar, um der ausländischen Konkurrenz zu begegnen. Das ist natürlich ganz falsch, und die «Arbeitgeberzeitung» weiss das so gut wie wir. Sie ist mit der gesamten Unternehmerschaft davon überzeugt, dass dieser Artikel 41 des Fabrikgesetzes das grosse Geschütz ist, mit dem die gegnerische Stellung sturmreif gemacht wird. Ist dann die Bresche gross genug, erfolgt der Generalangriff, der dann die letzten Stützpunkte der 48stundenwoche noch hinwegfegen soll.

Mit allen Mitteln wird dieses Ziel verfolgt. Die ganze bürgerliche Tagespresse steht dahinter. Gutbezahlte Zeilenschinder werden aus allen Landesgegenden auf den Leser losgelassen, um ihm das Märchen zu erzählen vom «wohlmeinenden» Unternehmer, den «verständigen» Arbeitern und dem «auswärtigen scharfmacherischen Arbeitersekretär».

Alle reaktionären Mächte haben sich gegen die Arbeiter verschworen. Sie werden das Aeusserste daran setzen, um zum Ziel zu gelangen. Sorgen wir dafür, dass sie sich an diesem Brocken gründlich die Zähne ausbeissen.



Die Zollinitiative.

Nachdem die Bundesversammlung dem Bundesratsbeschluss über die provisorischen Zölle, die gewaltige Erhöhungen der Zollansätze brachten, die Sanktion erteilt hatte, bildete sich spontan ein Initiativkomitee zur Beratung von Abwehrmassnahmen gegen diese ungeheuerliche Auswucherung der Konsumenten. Ausser Vertretern der sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes traten dem Initiativkomitee bei: der Verband schweiz. Konsumvereine, der Schweiz. Grütliverein, der Föderativverband eidg. Beamter und Angestellter, die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und der Festbesoldetenverband.

Es wurde zunächst eine Subkommission eingesetzt mit dem Auftrag, einen Initiativvorschlag auszuarbeiten, der für die Zukunft solche Missachtung der Volksrechte verunmöglichen würde.

Die Kommission ist ihrem Auftrag nachgekommen, und es wurde ihr Vorschlag vom Initiativkomitee akzeptiert und beschlossen, unverzüglich mit der Unterschriftensammlung zu beginnen.

Die Initiative bezweckt, den Bundesrat zu verhindern, bei einer zweiten Gelegenheit in ähnlicher Weise unter Missachtung der Rechte der breiten Masse des Volkes ein Gelegenheitsgesetz zu erlassen.

Die Form der Initiative war nicht leicht zu finden; doch glauben wir, dass es gelungen ist, allen Eventualitäten gerecht zu werden. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Art. 29 der Bundesverfassung erhält folgende Fassung:

Bei Erhebung der Zölle müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

- a) Lebensmittel und andere zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände sind möglichst gering zu taxieren;
- b) ebenso die für die Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe;
- c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Ausland zu befolgen.

2. Allfällige Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Dringliche Beschlüsse unter Ausschluss des Referendums sind hierbei nicht zulässig.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen. Solche Massnahmen können vom Bundesrat erlassen und vorläufig in Kraft gesetzt werden, sind jedoch der Bundesversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentritt zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. Werden die Massnahmen nicht innert dreier